



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz, IfSG, vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG – vom 28. November 2000 (GV.NRW. 2000 S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.99 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Herscheid als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 wird ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gemeindegebiet Herscheid Folgendes angeordnet:

- 1) Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen)
 - b) stationäre Einrichtungen der Pflege
- 2) Für stationäre Einrichtungen der Pflege werden nachstehende Maßnahmen ab sofort angeordnet:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Es ist maximal ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten).
 - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
- 3) Der Betrieb und die Nutzung folgender Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote ist ab sofort untersagt:
 - a) Alle Kneipen, Cafés, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen. Unter Cafes sind auch Eiscafés und Eisdiele, einschließlich des Thekenverkaufs, zu verstehen.

- b) Spiel- und Bolzplätze
 - c) Sämtliche Sporteinrichtungen, insbesondere Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und sogenannte Spaßbäder
 - d) Reisebusreisen
 - e) Alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - f) Sämtlicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- 4) Der Zugang zu Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort für den Innen- und Außenbereich beschränkt und unter folgenden strengen Auflagen gestattet:
- (1) Jeder Besucher ist mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, telefonische Erreichbarkeit) und Aufenthaltszeitraum zu erfassen.
 - (2) Die Besucherzahl ist so zu reduzieren, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden kann. Auch die Tische müssen mindestens 2 Meter voneinander entfernt stehen.
 - (3) Der Konsum an der Theke ist untersagt.
 - (4) Bei Außerhausverkauf ist ein Wartebereich im Freien einzurichten und die Wartenden sind auf einen einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu anderen Wartenden von 2 Metern hinzuweisen.
 - (5) Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss mindestens von zwei Seiten erfolgen und muss mindestens alle 30 Minuten für mindestens 15 Minuten wiederholt werden.
 - (6) Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen (Händehygiene, Niesetikette, usw.) sind gut sichtbar an den Eingängen und den Toiletten anzubringen.
 - (7) Bereits beim Einlass ist auf mögliche Erkrankte zu achten. Bei Verdacht sind diese aus den Räumlichkeiten auszuschließen.
- 5) Restaurants und Speisegaststätte dürfen frühestens um 6.00 Uhr öffnen und müssen spätestens um 15.00 Uhr schließen.
- 6) Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt.
- 7) Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten fallen unter die Regelungen für Restaurants. Der Zugang zu Imbissbetrieben ohne Sitzgelegenheiten mit ausschließlichem Außerhausverkauf wird ab sofort beschränkt und unter folgender strenger Auflage gestattet:
- (1) Für die Kunden ist ein Wartebereich im Freien einzurichten.
 - (2) Die Wartenden sind auf einen einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 2 Metern zu anderen Wartenden hinzuweisen.
- 8) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Ausgenommen davon ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

- 9) Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
- 10) Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen erforderliche Maßnahmen zu Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
- 11) Ab sofort ist jegliche öffentliche Veranstaltung untersagt. Dies schließt Verbote von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nur nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder wie bspw. Wochenmärkte der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dieses Verbot betrifft auch privat organisierte Brauchtums- und Osterfeuer. Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben.
- 12) Die Anordnungen unter Ziffern I. 1 bis 11 sind sofort vollziehbar.
- 13) Die Anordnungen unter Ziffern I. 1 bis 11 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03. und 15.03.2020 hatte die Gemeinde Herscheid bereits alle Veranstaltungen zur Verhinderung der Verbreitung vom Corona-Virus untersagt. Ebenfalls wurde eine Vielzahl der der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügungen und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 und dessen Fortschreibung, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen. Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und Allgemeinverfügungen und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessens binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese

Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen bzw. der Schließung von Einrichtungen/Betrieben und der Schließung der Zweige des Einzelhandels, die nicht der Grundversorgung dienen, die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW ist die Gemeinde angewiesen, für die hier aufgeführten Betriebe, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten. Dies ist insbesondere der Fall, weil sich das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 in kurzer Zeit rasant verbreitet hat. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Sars-CoV-2-Infektionen müssen umgehend kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des möglichen Rechtsweges, kann die dringend benötigte Zeit

gewonnen werden, um im Sinne des Gesundheitsschutzes vulnerabler Gruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herscheid, den 18.03.2020

SCHMALENBACH
Bürgermeister